



**SCHWEIZERISCHE HIRNLIGA  
LIGUE SUISSE POUR LE CERVEAU  
LEGA SVIZZERA PER IL CERVELLO**

## **Forschungsstipendium der Schweizerischen Hirnliga**

### **Reglement**

Art. 1

Die Schweizerische Hirnliga verleiht alle 4 Jahre ein neurowissenschaftliches Forschungsstipendium für die Anschub-Finanzierung einer Nachwuchswissenschaftlerin/eines Nachwuchswissenschaftlers. Unterstützt wird jegliche Art der Hirnforschung an einer anerkannten wissenschaftlichen Institution oder Klinik in der Schweiz.

Jungakademikerinnen und Jungakademiker aus der Medizin, Biologie, Psychologie, Informatik oder einem verwandten Gebiet kommen als Empfängerin/Empfänger des Stipendiums in Frage. Dieses Jahr soll klinische bzw. translationelle Neuro-Forschung prämiert werden, bei der auch wissenschaftliche Untersuchungen an Patienten einen wichtigen Bestandteil darstellen.

Grundsätzlich soll die einjährige Besoldung einer Doktorandin/eines Doktoranden im ersten Jahr ermöglicht werden, wenn anderweitige finanzielle Ressourcen für die Entlohnung fehlen. Für die Besoldung gelten die Ansätze des Schweizerischen Nationalfonds mit einer Obergrenze von CHF 60'000.– inkl. Sozialversicherung.

Art. 2

Für die Zusprechung des Forschungsstipendiums müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Masterabschluss der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers darf höchstens 5 Jahre zurückliegen.
- Es fehlt eine anderweitige Finanzierung.
- Das Forschungsprojekt muss in der Schweiz ausgeführt werden.
- Die/der Forschungsleitende bestätigt in einem Promotionsschreiben,

dass die Stipendiatin/der Stipendiat für das Forschungsprojekt geeignet ist, und dass die infrastrukturellen, personellen und methodischen Voraussetzungen für das Forschungsprojekt gegeben sind.

#### Art. 3

Für die Auswahl geprüft werden fristgerecht eingereichte, schriftliche Gesuche in elektronischer Form (Word oder PDF) in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache, welche Folgendes enthalten:

- Skizze des gesamten Forschungsprojektes mit Präzisierung des anvisierten Meilensteins im finanzierten ersten Jahr: Fragestellung, Stand der Forschung, geplantes Vorgehen, Aufzeigen des wissenschaftlichen Werts, Zeitplan (max. 10 Seiten exkl. Literaturverzeichnis) und eine kurze Zusammenfassung (max. 1 A4-Seite)
- Allfällige Publikationsliste inkl. impact factor und «ranking» der Zeitschriften
- tabellarisches Curriculum vitae
- Promotionsschreiben der/des Forschungsleitenden (siehe Artikel 2)
- Erklärung, dass der Antrag oder ein ähnlicher Antrag keiner anderen Fördereinrichtung vorliegt oder vorgelegen hat
- Lohnauszahlungsstelle, welche das Stipendium verwaltet

Nach Ablauf des Jahres wird ein kurzer Bericht über das Erreichte erwartet (1 A4-Seite).

Die Aufteilung des Stipendiums ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Unterstützung ist einmalig.

Die Preissumme darf ausschliesslich für das Forschungsgehalt und die Sozialkosten verwendet werden. Indirekte Forschungskosten (Overhead) dürfen nicht mit der Preissumme gedeckt werden.

Sollten unerwartete methodische, personelle oder persönliche Hindernisse auftauchen, welche das Erreichen des Forschungsziels in Frage stellen oder verunmöglichen, muss die Schweizerische Hirnliga unverzüglich informiert werden.

Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Stipendiums wird dieses von der Schweizerischen Hirnliga zurückgefordert.

#### Art. 4

Das Stipendium wird jeweils 9 Monate vor der Verleihung in der Schweizerischen Ärztezeitung und in den Bulletins der Swiss Society for Neuroscience (SSN) und der USGEB zur Eingabe ausgeschrieben.

#### Art. 5

Die Evaluation und Auswahl erfolgen durch den Vorstand der

Schweizerischen Hirnliga. Es werden Originalität, Methodik, Machbarkeit, Relevanz bezüglich Hirnaffektionen und Physiologie des Zentralnervensystems berücksichtigt.

Befangene Mitglieder des Vorstandes (Vorgesetzte eines Institutes, enge verwandtschaftliche Beziehungen) treten in den Ausstand.

Über den Evaluationsprozess, der auf dem (elektronischen/brieflichen) Korrespondenzweg erfolgen kann, wird ein kurzes Protokoll geführt.

Art. 6

Die Entscheidungen des Vorstandes sind endgültig. Ein Rekursrecht gegenüber der Schweizerischen Hirnliga besteht nicht.

Der Vorstand begründet ablehnende Entscheide grundsätzlich nicht. Es wird keine Korrespondenz geführt.

Art. 7

Falls sich nach der Ausschreibung keine Bewerberinnen oder Bewerber melden oder falls keine unterstützungswürdige Eingabe erfolgt, verfällt der Preis für das betreffende Jahr.

Am 03.04.2019 vom Vorstand der Schweizerischen Hirnliga verabschiedet und am 24.3.2022 überarbeitet.



Prof. C. W. Hess, Präsident